Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 23 (2006)

Artikel: Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung von Gefängnissen

Autor: Stamm, Luzi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LUZI STAMM

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER PRIVATISIERUNG VON GEFÄNGNISSEN

Zusammenfassung
Das staatliche Gewaltmonopol ist eines der wichtigsten Errungenschaften unseres Rechtsstaats. Rechtsprechung und Strafvollzug sind dementsprechend Kerngebiete der staatlichen Tätigkeit.
Aus Kostengründen ist die Frage aufgekommen, ob der Strafvollzug privatisiert werden könnte. Die Erfahrung zeigt, dass staatliche Tätigkeiten meist kostengünstiger angeboten werden können, wenn sie privatisiert werden. Da einerseits die Strafvollzugskosten sehr hoch (geworden) sind und da andererseits die staatlichen Haushalte immer höhere Defizite verzeichnen, ist der Ruf nach Privatisierungen auch in der Politik laut geworden.
Eine Spezialform der Privatisierung ist die Verlagerung des Strafvollzugs ins Ausland. Anfangs 2004 hat Österreich einen Vertrag mit Rumänien abgeschlossen, um rumänische Straftäter, die in Österreich eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen, in rumänische Strafanstalten zu transferieren. Die Finanzierung der dortigen Strafanstalt(en) wird durch Österreich übernommen. Das hat mich zu einem parlamentarischen Vorstoss veranlasst, der in der Schweiz ähnliche Lösungen fordert. Dabei sind schwierige Fragen der Trägerschaft und der Kontrolle zu lösen. Bei der Abtretung des Strafvollzugs an andere als schweizerisch-hoheitliche Instanzen ist sicherzustellen, dass einerseits die Ziele des Strafvollzugs nicht gefährdet werden und dass andererseits ein Betreuungsstandard der Häftlinge gewahrt bleibt, der den internationalen Anforderungen genügt.

Résumé
Le monopole de la puissance publique est un des acquis principaux de notre Etat de droit. La justice et l'exécution des peines sont, par conséquent, des aspects centraux de l'activité étatique.
La question de la privatisation de l'exécution des peines s'est posée pour des raisons liées aux coûts. L'expérience montre que les activités étatiques peuvent en général être offertes à moindres frais lorsqu'elles sont privatisées. Compte tenu du fait que, d'une part, les coûts liés à l'exécution des peines sont (devenus) très élevés et que, d'autre part, les budgets publics montrent des déficits de plus en plus élevés, l'appel à la privation s'est fait entendre également en politique.
Une forme spéciale de la privatisation consiste dans le transfert de l'exécution des peines à l'étranger. Au début de l'année 2004, l'Autriche a conclu un traité avec la Roumanie, au terme duquel des délinquants roumains condamnés à une peine privative de liberté en Autriche sont transférés dans des établissements pénitentiaires

roumains. Le financement de l'établissement pénitentiaire local (des établissements pénitentiaires locaux) est assumé par l'Autriche. Cela m'a amené à faire une intervention au Parlement demandant une solution semblable pour la Suisse. Cette proposition soulève des questions délicates relatives au rattachement institutionnel et au contrôle. Lorsque l'on cède l'exécution de la peine à d'autres instances que celles qui sont porteuses de la puissance souveraine suisse, il faut s'assurer de ce que les buts de l'exécution de la peine ne sont pas mis en péril et que les conditions de détention et d'encadrement des détenus satisfont aux standards internationaux.

Seit 1991 bin ich Mitglied des Nationalrats, daneben führe ich ein kleines Rechtsanwaltsbüro. Zur heutigen Tagung wurde ich – so nehme ich an – aus zwei Gründen eingeladen: Einerseits war ich während der 80er-Jahre Gerichtspräsident in Baden (ein erstinstanzliches Zivil- und Strafgericht im Kanton Aargau). Damals war ich besonders deshalb mit Fragen des Strafvollzugs konfrontiert, da 20 km von Baden entfernt die offene Drogenszene in Zürich (Platzspitz und Letten) aktuell war. Und andererseits habe ich letztes Jahr im Nationalrat einen parlamentarischen Vorstoss eingereicht, mit dem ich anregte, dass die Schweiz künftig im Ausland Strafanstalten mitfinanzieren soll, damit ausländische Strafgefangene ihre Strafen dort in ihren Heimatländern verbüssen können.

Die Frage, ob der Strafvollzug in der Schweiz privatisiert werden kann oder soll, ist zur Zeit kaum ein politisches Thema. Allerdings wurde ich nach meinem eben erwähnten Vorstoss (Strafvollzug im Ausland) von diversen Stellen kontaktiert mit der Anregung, bei einer Verlagerung ins Ausland könnten Private miteinbezogen werden, die das Sachwissen und die Möglichkeit hätten, Strafanstalten im Ausland zu bauen und zu betreuen.

Wenn ich nun als Politiker die Frage beurteile, ob der Strafvollzug in der Schweiz privatisiert werden solle/könne, möchte ich vor allem zwei Punkte vorausschicken:

1. In unglaublichem Ausmass hat die öffentliche Hand seit Beginn der 90er-Jahre Defizite verursacht. Man betrachte die Zahlen

beim Bund: Obwohl die Einnahmen von unter dreissig Milliarden Franken auf über 50 Milliarden Franken (pro Jahr!) gesteigert wurden, explodierten die Schulden; von unter 40 Milliarden auf weit über 100 Milliarden. Auffallend ist, dass diese Entwicklung in weitaus erster Linie auf eine dramatische Erhöhung der Sozialleistungen zurückzuführen ist. Das führt zwangsläufig zu Sparzwängen auf allen anderen Gebieten, bei denen der Staat seine eigentliche staatliche Tätigkeit wahrnehmen muss; neben den Bereichen wie Schule, Strassenbau etc. auch beim Strafvollzug. Je weniger Geld zur Verfügung steht, desto lauter wird der Vorwurf, der Strafvollzug sei zu teuer.

2. Durch unzählige Beispiele ist belegt, dass Aufgaben billiger erledigt werden können, wenn sie durch Private statt durch staatliche Behörden verrichtet werden. Ausdrücke wie «New Public Management» und «Outsourcing» sind modern geworden. Unter solchen Titeln werden Staatsaufgaben zu eigenen – möglichst produktiven – Einheiten zusammengefasst und eventuell an Private ausgelagert. Ich erinnere an die Umwandlung des Bundesamtes für geistiges Eigentum; und ich erinnere an die Entwicklung der SBB, wobei nun sogar Private mit deutschen Lokomotivführern die Arbeit verrichten, die früher von Schweizer Bundesbeamten getätigt wurde. Wer solche Entwicklungen verhindern will, muss alles daran setzen, dass der Staat seine Aufgaben effizient verrichtet. Auf den Strafvollzug gemünzt bedeutet dies, dass z.B. exzessiv teure Betreuungen unterbunden werden müssen (z.B. gewisse übertrieben teure psychologische Betreuungen von Gefangenen).

Als Mitglied der SVP befürworte ich grundsätzlich Privatisierungen (auch wenn an dieser Stelle nochmals zu betonen ist, dass die Privatisierung des Strafvollzugs politisch zur Zeit gar kein Thema ist, auch von der SVP sind keine solche Forderungen auf dem Tisch); nicht, weil mir die Auslagerung an Private Freude macht, sondern aus den zwei angesprochenen Gründen: Es ist einerseits zum Verzweifeln,

wie der Staat das Geld verschwendet und somit bei zentralen Staatsaufgaben schmerzhafte Einsparungen notwendig werden. Und andererseits zeigt leider die Erfahrung immer wieder, dass der Staat nicht in der Lage ist, die kostengünstigsten Lösungen anzubieten.

Wenn man beim Strafvollzug eine Privatisierung vornehmen will, so ist allerdings zu beachten, dass das staatliche Gewaltmonopol eine der grossartigsten Errungenschaften des Rechtsstaates darstellt. Es hat geschichtlich gesehen die früher geltenden Formen der privaten Rache, des religiösen und fürstlichen Bestrafungsrechts, das willkürliche Recht des Stärkeren abgelöst. Die modernen Staaten haben sich glücklicherweise so entwickelt, dass nur noch ausdrücklich verbotenes Verhalten unter Strafe gestellt wird, dass Straftäter in einem rechtsstaatlichen, transparenten Verfahren verurteilt werden müssen und dass der Staat für einen humanitären Strafvollzug sorgt. Das muss so bleiben. Eine Privatisierung kommt deshalb nur in Frage, wenn der staatliche Einfluss beibehalten wird, wenn für den Strafvollzug gesetzliche Mindeststandarts festgelegt werden und wenn der Staat unter genau definierten Voraussetzungen die Defizite des privaten Strafvollzugs deckt (sonst missachten die Privaten unter dem Kostendruck die rechtsstaatlichen Anforderungen).

Es ist darauf zu vermeiden, dass sich Missstände bilden wie in anderen Ländern, inklusive den hoch entwickelten USA. Dort haben sich bei mehr als 2 Millionen Inhaftierten inakzeptable Zustände entwickelt. Wir müssen aufpassen, dass wir in der Schweiz nicht einfach die Schraube anziehen, indem wir z.B. Jugendliche einfach aus der Schule nehmen und einschliessen. Der humanitäre Strafvollzug darf nicht einfach über Bord geworfen werden. aber wir müssen den Strafvollzug so kostengünstig wie möglich gestalten.

Von grosser praktischer Wichtigkeit ist dabei die Frage, was an bisher staatlicher Tätigkeit privatisiert werden kann. Ich sage dies vor allem aufgrund der Erfahrung, dass sogar auch mehr und mehr poli-

zeiliche Tätigkeiten an Private (an Organisationen wie Securitas) übertragen werden.

a) Problemlos ist, wenn bei Strafanstalten Tätigkeiten wie die Wäscherei privatisiert werden. Hier kann den staatlichen Haftanstalten grosser Ermessensspielraum eingeräumt werden. Auch staatliche Strafanstaltsdirektoren können beurteilen, mit welchen Auslagerungen sie Geld sparen können.

b) Durchaus möglich ist auch die Privatisierung beim Bau von Strafanstalten. Im Kanton Aargau ist jetzt gerade eine Diskussion im Gange, ob statt einem staatlichen Ausbau der Strafanstalt Lenzburg ein privates Gebäude in der Nähe der Gemeinde Birr bei Lenzburg gekauft werden solle. Die Erfahrungen zeigen, dass private Bauherren in aller Regel kostengünstiger bauen als staatliche.

c) Eine durchaus sinnvolle Rolle können die Privaten auch bei alternativen Methoden des Strafvollzugs spielen, sei dies bei der Leistung von Sozialdienst, bei der Halbgefangenschaft, bei der Kontrolle nach der bedingten Entlassung (siehe wiederum Kanton Aargau), oder bei neuen Formen des Strafvollzugs wie z.B. bei elektronischen Aufenthaltskontrollen.

d) Mir persönlich scheint es insbesondere auch möglich, private Unternehmen bei der Verlagerung des Strafvollzugs ins Ausland zu berücksichtigen. Private sind meines Erachtens ebenso gut in der Lage, für einen rechtsstaatlich korrekten Strafvollzug zu sorgen wie staatliche lokale Behörden. Die Schweiz muss sich nur die Kontrolle – und die Möglichkeit der Rückgängigmachung – offen halten.

e) Am Problematischsten ist es, die eigentliche Polizeiarbeit an Private zu delegieren. An der Front, wenn z.B. Polizeibehörden auf Jugendliche und Demonstranten treffen, ist es besonders wichtig,

dass das Autoritätsmerkmal des Staates beibehalten wird. Bei Privaten ist – auch wenn diese gut ausgebildet sind – die Gefahr grösser, dass die Autorität nicht anerkannt würde und dass es zu Auseinandersetzungen kommen könnte, die sich mit staatlichen Polizeibehörden nicht ergeben.

Fazit

Beim Strafvollzug ist die Übertragung von Aufgaben an Private in vielen Bereichen denkbar und sinnvoll. So oder so muss aber der Staat – gemäss den rechtsstaatlichen Prinzipien – die volle Kontrolle über den Strafvollzug behalten und es muss sichergestellt bleiben, dass die Übertragung an Private wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn sie sich nicht bewährt und sich Mängel zeigen.